

**S A T Z U N G über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von
Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes
der Ortsgemeinde Gönnheim vom 20.01.2016
(Nr. 16)**

Der Ortsgemeinderat Gönnheim hat in seiner Sitzung am 20.01.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtiger Aufwand und Gebührenpflicht

- (1) Die Ortsgemeinde Gönnheim erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 ff Baugesetzbuch (BauGB) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem § 32 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausstellung des beantragten Zeugnisses.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Antrag auf die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 1 dieser Satzung stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr beträgt für den ersten Prüfungsfall (Grundstück) einheitlich 40,00 €. Wird ein Negativattest für mehrere Grundstücke beantragt erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren Prüfungsfall um 5,00 €.

S A T Z U N G über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von
Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes
der Ortsgemeinde Gönnheim vom 20.01.2016
(Nr. 16)

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.3.2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes der Ortsgemeinde Gönnheim vom 20.02.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Gönnheim, den 20.1.2016



Meinhardt

Ortsbürgermeister